



Kanton Zürich
Gemeinde Bonstetten

Kommunale Richtplanung

Neufestsetzung Verkehrsplan

Erläuternder Bericht

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr:

Suter • von Känel • Wild • AG

Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich

Telefon 044 315 13 90

Fax 044 315 13 99

info@skw.ch

31050 – 16.8.2010

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Vorgeschichte	3
1.2 Bedeutung des Verkehrsplanes	3
1.3 Kosten	5
2. Verkehrspolitische Ziele	6
3. Festlegungen	7
3.1 Strassennetz	7
3.2 Parkierung	8
3.3 ÖV	8
3.4 Fuss- und Wanderwege	9
3.5 Velowege	10
4. Mitwirkungsverfahren	12

Auftraggeber

Gemeinde Bonstetten

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Alwin Suter
Simon Diggelmann

1. Einleitung

1.1 Vorgeschichte

Stand der Richtplanung

Der Verkehrsplan von Bonstetten stammt aus dem Jahre 1984, und ist nach wie vor in Kraft. Er ist nie den veränderten Verhältnissen angepasst worden und widerspricht im Inhalt denn auch teilweise dem kantonalen und dem regionalen Verkehrsplan.

Aktualisierung

Auf den Kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung

Die Gesamtrevision des Verkehrsplanes erfordert einen formellen Beschluss der Gemeindeversammlung.

1.2 Bedeutung des Verkehrsplanes

Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Im Kantonalen Richtplan Verkehr von 1995/2007 sowie im Regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) von 1998 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Der kommunale Verkehrsplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen das Strassennetz, öffentliche Parkieranlagen, Fuss- und Radwege sowie das öffentliche Verkehrsnetz von kommunaler Bedeutung fest. Er zeigt die Groberschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes auf und legt damit fest, für welche Verkehrsinfrastruktur die Gemeinde zuständig ist.

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Verkehrsplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraumes an die Festlegungen des Richtplanes zu halten.

Der Verkehrsplan muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt und vom Regierungsrat genehmigt werden. Für die Grundeigentümer hat der Verkehrsplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Der Verkehrsplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20 - 25 Jahren ausgerichtet.

Der Verkehrsplan legt nicht abschliessend fest, wo und auf welche Weise neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen an neue Anforderungen angepasst werden sollen; dies ist vielmehr Gegenstand der späteren Detailplanung.

Einträge im Verkehrsplan bildet die Basis für die Raumsicherung (Baulinien) und damit für den Landerwerb für Verkehrsanlagen.

Festlegungen und Wirkungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, im zugehörigen Plan dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die eingerahmten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen

Politische Bedeutung

Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Verkehrsplan sind als Auftrag für den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Verkehrsplan zu achten; die Entwicklung und Lenkung der Bereiche Verkehr sollen im Rahmen der Festlegungen des Richtplanes erfolgen.

Bestandteile des kommunalen Verkehrsplanes

Die Bestandteile des kommunalen Verkehrsplanes sind:

- dieser Bericht
- Plan MIV / Parkierung / ÖV 1:10'000
- Plan Fuss- und Wanderwege 1:10'000
- Plan Velowege 1:10'000

1.3 Kosten

Künftige Kreditanträge

Der Verkehrsplan selbst verursacht noch keine unmittelbaren Kosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Verkehrsplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Dies können sein:

- Netzvervollständigung für Fussgänger und Velofahrer
- Parkieranlagen
- etc.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung je nach Höhe des Kredites entsprechende Kreditbeschlüsse.

Gebundene Ausgaben

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende. Solche Kosten können sein:

- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Gutachten Tempo 30, Strassenraumgestaltung)

2. Verkehrspolitische Ziele

Ziele zum Verkehr

Für die richtplanrelevanten Inhalte zum Verkehr sind die Hauptziele thematisch gegliedert und zusammengefasst. Die Ziele leiten sich direkt aus dem Leitbild zur Ortsplanung ab und werden teilweise ergänzt.

Strassen

- Der regionale und überregionale Verkehr ist soweit als möglich auf die Autobahn A4 zu leiten.
- Die Belastung der Siedlungsgebiete durch übermässige Verkehrsemissionen ist zu vermeiden.
- Der öffentliche Raum im Dorfkern soll aufenthaltsfreundlich gestaltet sein.
- Hausgemachte Luft- und Lärmbelastungen sollen längerfristig reduziert werden.
- Die hierarchische Gliederung des Strassennetzes wird über die Gestaltung hervorgehoben

Fuss- und Radwege

- Fuss-, Wander- und Radwege werden möglichst unabhängig vom Strassennetz gesichert und die entsprechenden Netze ergänzt

Öffentlicher Verkehr

- Der öffentliche Verkehr soll den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden

Parkieranlagen

- Für Erholungssuchende sind die erforderlichen Parkieranlagen zu erstellen

3. Festlegungen

3.1 Strassennetz

Übergeordnete Festlegungen

Im Kantonalen Richtplan ist die Zürcherstrasse als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet. Im Regionalen Richtplan sind die Stationsstrasse in Richtung Wettswil sowie die Isenbach-/ Aumülistrasse und die Stallikerstrasse als Verbindung ins Reppischtal als Regionalstrasse festgelegt. Von der Autobahn A4 verläuft der Islisbergtunnel auf Gemeindegebiet.

Neue Staatsstrassen sind nicht geplant.

Kommunale Festlegungen

Bestehende Sammelstrassen:

- Schachenstrasse
- Dorfstrasse
- Alte Stationsstrasse
- Chrüzacherweg (zwischen Dorf- und Friedhofstrasse)
- Friedhofstrasse
- Buecheneggstrasse
- Islisbergstrasse

Diese Strassen stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Quartieren sowie die Groberschliessung der Quartiere sicher. Es wird eine defensive Fahrweise angestrebt. Die Verkehrssicherheit steht im Vordergrund. Zudem wird die Verbindung nach Islisberg sichergestellt

Gemäss den kantonalen Zugangsnormen sollen diese Strassen im Siedlungsgebiet in der Regel folgende Anforderungen erfüllen (Richtwerte):

Angemessene Fahrbahnbreite	Begegnungsfall Lastwagen – Lastwagen nicht durchgehend gewährleistet > Ausweichstellen Begegnungsfall Personenwagen – Personenwagen nicht durchgehend gewährleistet > lokale Einengungen möglich Fahrbahnbreite: 4 – 5.5 m
Erscheinungsbild	Siedlungsorientiert gestaltet, auf Nutzung und Bebauung abgestimmt
Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Bauliche und/oder polizeiliche Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird
Angestrebtes durchschnittliches Geschwindigkeitsniveau	Innerorts rund 30 - 40 km/h
Fussgängerschutz längs zur Fahrbahn	Trottoir einseitig

Schutz für die Radfahrer

In der Regel Mischverkehr

Bus

Haltestellen auf der Fahrbahn, allenfalls in Kombination mit seitlicher Einengung (Haltestellenkap)

3.2 Parkierung

Übergeordnete
Festlegungen

Im Regionalen Richtplan ist am Bahnhof Bonstetten eine Parkierungsanlage (P+R) eingetragen.

Kommunale Festlegungen

Bestehende Parkierungsanlagen:

- Langmatten (westlich der Bahnlinie an der Masstrasse)
- Feld (nordöstlich der Isenbachstrasse)
- Aumülistrasse (im Bereich Schützenhaus)

Diese Parkierungsanlagen dienen in erster Linie den Erholungssuchenden.

3.3 ÖV

Übergeordnete
Festlegungen

Im Regionalen Richtplan ist eine doppelspurige Bahnlinie, welche zwischen Bonstetten und Hedingen auf einem Teilstück noch einspurig ist, festgelegt.

Im Regionalen Richtplan sind Buslinien festgelegt, welche jedoch nicht mehr aktuell sind und entsprechend angepasst werden (Linien 200, 205, 220, 221, 222, 237 und N23).

Kommunale
Änderungsanträge

Neue Haltestelle:

- Lochenhof

Die Haltestelle dient in erster Linie den Erholungssuchenden. Besucher des Schützenhauses und des Gartencenters profitieren ebenfalls von einer neuen Haltestelle.

3.4 Fuss- und Wanderwege

Übergeordnete Festlegungen

Im Regionalen Richtplan sind folgende Fuss- und Wanderwege festgelegt:

- Vom Dorfkern nach Hedingen
- Vom Dorfkern nach Ägerten (Stallikon)
- Vom Dorfkern zum Bahnhof und weiter nach Wettswil
- Mas- und Fluechbachstrasse nach Islisberg
- Ein „Waldweg“ entlang der Hügelkette zum Reppischtal
- Die Verbindung vom Bahnhof zum „Waldweg“
- Die Verbindung von Islisberg nach Hedingen

Neue Fuss- und Wanderwege sind keine geplant.

Kommunale Änderungsanträge

Die Gemeinde stellt folgende Änderungsanträge an die übergeordneten Festlegungen zu den Fuss- und Wanderwegen:

- Anpassung Ämtlerweg:
Vervollständigung des Ämtlerweges durch eine Querverbindung des Wanderweges entlang der Fluechbachstrasse über Gibel zur Islisbergstrasse.
- Anpassung Langenmatten:
Der Wanderweg welcher heute westlich der Langenmatten entlang führt, soll neu entlang der Bahnlinie verlaufen.
- Anpassung Bahnübergang Rebacher:
Die Querung der Bahnlinie in der Fischmatten soll durch die Querung im Rebacher ersetzt werden und über die Dorfstrasse eine Verbindung ins Zentrum schaffen.
- Anpassung Schladmatt:
Die Verbindung entlang der Aumülstrasse soll aufgehoben werden und neu über die Schladmatt verlaufen.

Kommunale Festlegungen

Kommunale Fuss- und Wanderwege (zusammengefasst, vgl. Plan):

- Verbindungen vom Dorfkern in Richtung Hedingen
- Vom Dorfkern zum Sonnenberg
- Vom Dorfkern zum Schachen
- Verbindung zum Lüttenberg
- Verbindungen in Richtung Wettswil
- Ergänzende Verbindungen zu den übergeordneten Festlegungen entlang von Flur- und Waldwegen

Im Vordergrund stehen flächendeckende Verbindungsmöglichkeiten zwischen den beiden Dorfteilen und zu den Naherholungsgebieten mit Anbindung an die übergeordneten Fuss- und Wanderwege.

3.5 Velowege

Übergeordnete Festlegungen

Im Regionalen Richtplan sind folgende Radwegverbindungen festgelegt:

- Route 84 von Wettswil bis Hedingen westlich der Bahnlinie von Veloland Schweiz (Route Thun-Zürich), inkl. Anbindung an den Dorfkern von Bonstetten.
- Vom Dorfkern entlang der Chapf- und Zürcherstrasse nach Hedingen
- Vom Dorfkern entlang der Grundstrasse und über Feldemas nach Hedingen
- Vom Dorfkern entlang der Dorf- und Schachenstrasse zur Stallikerstrasse
- Vom Bahnhof entlang der Stalliker- und Stallikonerstrasse nach Stallikon
- Vom Bahnhof entlang der Stationsstrasse bis zur Gemeindegrenze zu Wettswil am Albis

Weitere regionale Radwege sind nicht geplant.

Kommunale Änderungsanträge

Die Gemeinde stellt folgende Änderungsanträge zu den übergeordneten Velowegen:

- Anpassung der Route 84:
Die Route 84 welche heute entlang der Masstrasse und westlich der Heiti entlang führt, soll neu über die Masstrasse und entlang der Bahnlinie verlaufen.
- Anpassung Bahnübergang Rebacher:
Die Querung der Bahnlinie über die Zürcherstrasse soll durch die Verbindung Stockenweg – Rebacher – Dorfstrasse ersetzt werden.
- Anpassung Oberdorf:
Die Verbindung vom Dorfkern über Am Rainli und Hohli-gass soll durch die Verbindung über Aumüllistrasse und Oberdorfstrasse ersetzt werden.

Kommunale Festlegungen

Kommunale Velowege (vgl. Plan):

- Alte Stationsstrasse
- Isenbachstrasse (zwischen alter Stationsstrasse und Schachenstrasse)
- Rütistrasse – Züristrasse nach Ägerten (Stallikon)
- Friedgrabenweg
- Schachenstrasse (zwischen Stallikerstrasse und Gemeindegrenze)
- Masstrasse und Fluechbachstrasse nach Islisberg (zwischen Bahnlinie und Fischgraben Route 84)
- Stegmattenweg zwischen Schachenstrasse und Friedgraben

Die kommunalen Velowege dienen als Schul- und Erholungswege mit Querverbindungen nach Wettswil, Stallikon und Islisberg.

4. Mitwirkungsverfahren

Noch offen

- Öffentliche Auflage
- Vorprüfung